

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2008

Nr. 2008/940

Ermächtigung der Polizei Kanton Solothurn zum Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Bern betreffend Ausbildungslehrgang für polizeiliche Sicherheitsassistenten

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 15. Mai 2007 (KRB Nr. RG 007a/2007) unter anderem die Ausbildung und Schaffung von polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) gesetzlich geregelt. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten.

In der Zwischenzeit konnten 6 polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten (PSA) rekrutiert werden.

Aufgrund verschiedener Umstände ist die Interkantonale Polizeischule in Hitzkirch (IPH) noch nicht in der Lage, einen entsprechenden Ausbildungskurs für polizeiliche Sicherheitsassistenten (Sicherheit, Verkehr und Ordnung sowie Botschaftsschutz) anzubieten. Die Kantonspolizei Bern führt nun in Ittigen einen eigenen Ausbildungslehrgang für polizeiliche Sicherheitsassistenten (Botschaftsschutz) durch und bietet ebenfalls Ausbildungsplätze für PSA der Kantonspolizei Solothurn an. Die Kantonspolizei Solothurn ist in die Unterrichtsgestaltung miteinbezogen worden, und eigene Ausbilder werden an diesem Lehrgang auch Unterricht erteilen.

2. Erwägungen

Die Kantonspolizei Solothurn ist darauf angewiesen, dass die rekrutierten sechs PSA raschmöglichst ihre Ausbildung absolvieren können. Der Ausbildungsinhalt des Lehrganges der Kantonspolizei Bern für ihre polizeilichen Sicherheitsassistenten (Botschaftsschutz) ist praktisch identisch mit den Zielen und Fächergruppen des Sicherheitsassistenten (Sicherheit, Verkehr und Ordnung). Das Ausbildungsplatzangebot der Kantonspolizei Bern an die Kantonspolizei Solothurn (und an ein weiteres Korps) ist vorteilhaft und entspricht dem Bedürfnis der Kantonspolizei Solothurn. Der Vertrag beschränkt sich lediglich auf die Ausbildung dieser sechs PSA, womit er einer nächsten Ausbildung an der IPH – sofern die IPH eine solche Ausbildung anbietet – nicht im Wege steht.

3. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) ist der Regierungsrat zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen befugt.

Die Kantone Bern und Solothurn sind Mitglieder des Konkordates über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995 (PKNW, BGS 511.541). Ein Konkordatsziel be-

inhaltet die Förderung der polizeilichen Zusammenarbeit, insbesondere in der Ausbildung (Art. 2 Abs. 1 Bst. a). Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um eine Vereinbarung über einen Ausbildungslehrgang.

4. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 82 Abs. 1 Bst c KV und Art. 2 Abs. 1 Bst. a PKNW

- 4.1 Der Ausbildungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Ausbildungslehrgang für polizeiliche Sicherheitsassistenten in Ittigen, durchgeführt von der Kantonspolizei Bern, wird genehmigt.
- 4.2 Der Kommandant-Stellvertreter der Polizei Kanton Solothurn wird beauftragt und ermächtigt, die in Ziffer 4.1 genannte Vereinbarung zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn (2); Zu/hm

Kommando Kantonspolizei Bern (2), Versand durch das Polizeikommando
Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (S. Stebler, Vertragsbuch); Versand durch das Polizeikommando